

RS UVS Niederösterreich 1999/10/11 Senat-ZT-99-412

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1999

Rechtssatz

Auch bei Übertretung nach §20 Abs1 StVO (Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit) ist die ziffernmäßige Angabe der eingehaltenen Geschwindigkeit nicht erforderlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at